

## Entscheid

**Nr. 200 767 vom 6. März 2018**  
**in der Sache RAS X / IX**

**In Sachen: X**

**Bestimmter Wohnsitz: in der Kanzlei von Rechtsanwalt O. PIRARD**  
**Rue Tisman 13**  
**4880 AUBEL**

**gegen:**

**den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration und**  
**Administrative Vereinfachung**

### **DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,**

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt albanischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 1. April 2016 eingereicht hat, um die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung vom 18. Februar 2016 zur Unzulässigkeitserklärung eines Antrages auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 25. Januar 2018, in dem die Sitzung am 15. Februar 2018 anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen I. VAN DEN BOSSCHE.

Gehört die Anmerkungen der antragstellenden Partei und ihrer Rechtsanwältin V. HERMANS *loco* Rechtsanwalts O. PIRARD und der Rechtsanwältin V. RENSON, die *loco* Rechtsanwälte D. MATRAY und A. HENKES für die beklagte Partei erscheint.

### **FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:**

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 24. Mai 2013 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) ein.

1.2 Am 18. Februar 2016 trifft der Beauftragte des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung (hiernach: der Beauftragte) einen Beschluss zur Unzulässigkeitserklärung dieses Antrages, der der antragstellenden Partei am 4. März 2016 zur Kenntnis gebracht wurde. Dies ist der angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„(...) In Hinweis auf den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis, der am 24.05.2013 von

A(...) V(...)

Geboren in (...) am (...)

+ Ehefrau: (...)

+ Kinder: (...)

Staatsangehörigkeit: Albanien

Adresse: (...)

im Zuge des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, der am 24.05.2013 (+ Ergänzungen: 18.06.2013; 26.07.2013; 02.09.2013) von den Betreffenden eingereicht worden ist, teile ich Ihnen mit, dass dieser Antrag unzulässig geworden ist.

**BEGRÜNDUNGEN:** keine außergewöhnlichen Umstände wurden angeführt

Die Familie V(...) möchte eine Erlaubnis erhalten, um sich langfristig in Belgien aufhalten zu können. Laut der Familie gibt es mehrere Gründe, weshalb der Antrag nicht über die belgische Botschaft eingereicht werden kann.

Die Familie V(...) behauptet, dass sie aufgrund eines möglichen Verstoßes gegen Artikel 3 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren kann. Die Betreffenden behaupten, dass sie Opfer von Bedrohungen und Angriffen gewesen sind. Die Betreffenden erklären, dass sie in Albanien Opfer einer Blutrache gewesen sind.

Die Familie beruft sich auf Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Die Betreffenden haben einen gewissen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wohlstand in Belgien erzielt. Ihrer Aussage nach befindet sich ihr Lebensmittelpunkt in Belgien. Die Familie weist auf ihren ununterbrochenen Aufenthalt in Belgien seit 2009 hin. Die Familie sei gut eingegliedert und dauerhaft lokal verankert. Die Betreffenden haben sich unter die belgische Bevölkerung gemischt. Die Familie hat belgische Freunde und Bekannte. Sie legen positive Aussagen vor (unter anderem von Minister-Präsident Oliver Paasch, Frau K(...) S(...), Frau N(...) J(...), den Kollegen des Herrn V(...) der Autowerkstatt H(...) J(...) usw.). Die Eingliederung erfolgt auf beruflicher und soziokultureller Ebene und über die Schule (Kinder). Die Familie beherrscht fließend die deutsche Sprache (sowohl passive als auch aktive Kenntnis). Die Familienmitglieder sollen Grundkenntnisse der französischen Sprache besitzen. Keines der Familienmitglieder ist vorbestraft. Der Betreffende arbeitete für die H(...) -Werkstatt J(...) und verdiente dort 1.700 Euro netto im Monat. Er verfügte über eine Arbeitserlaubnis C. Der damalige Arbeitgeber, Herr M(...) J(...), teilte 2012 seine Absicht mit, den Betreffenden wieder einzustellen, wenn dieser über eine Aufenthaltserlaubnis verfügt. Herr V(...) erklärt nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Familie dem belgischen Staat nicht zur Last fallen wird. Die Familie genüge beinahe allen Bedingungen der Anweisung des Ministeriellen Rundschreibens vom 19. Juli 2009 im Hinblick auf eine Regularisierung (die einzige nicht erfüllte Bedingung sei das Kriterium „ununterbrochener Aufenthalt seit dem 31. März 2007“). Die Kinder gehen zur Schule. G(...) und E(...) halten sich seit August 2009 in Belgien auf. G(...) ist als Fußballspieler beim Sportclub FC Eupen aktiv. E(...) lernt Gitarre spielen in einem katholischen Jugendzentrum. L(...) und Em(...) sind in Eupen geboren. Frau V(...) singt im Frauenchor „V(...)“. Die Familie hat eine Krankenversicherung und im Zusammenhang mit der Miete ihrer Wohnung eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Obwohl das Asylverfahren der Familie eine Dauer von drei Jahren nicht erreicht, sind die Betreffenden hervorragend eingegliedert. Die Dauer des Asylverfahrens beträgt beinahe drei Jahre, was unangemessen lang ist. Sollte die Familie nach Albanien zurückkehren müssen, müsste der Betreffende seine Berufslaufbahn als Autoschlosser in Belgien unterbrechen. Auch die schulpflichtigen Kinder

müssten dann ihren Schulbesuch unterbrechen und eventuell im albanischen Schulsystem, das ihnen kaum oder gar nicht vertraut ist, zur Schule gehen. Die Familie behauptet, sie habe das Recht, sich weiterhin in Belgien aufzuhalten. Wenn die Familie zurückkehren müsse, sei es auch nur zeitweilig, müsse ihre Rückkehr mit vier Kindern gründlich vorbereitet werden. Der Betreffende glaubt mit Sicherheit zu wissen, dass er nicht wieder eingestellt werden könnte, wenn er mit seiner Familie nach Albanien zurückkehren müsste. Die Verpflichtung, nach Albanien zurückzukehren, würde dem Berufsleben des Betreffenden und dem Schulbesuch der Kinder schaden und wäre aus diesem Grund eine übertriebene und unmenschliche Anforderung, um ihre aufenthaltsrechtliche Lage formell in Ordnung zu bringen. Vor allem für die Kinder wäre dies ein traumatisierendes Ereignis. Im Sinne des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 befindet sich die Familie in einer außergewöhnlichen Situation. Die Familie möchte, dass ihnen die Chance gegeben wird, vollwertige Bürger in Belgien zu werden.

Das Gesetz vom 22. Dezember 1999 war ein einmaliger Vorgang, demnach sind die in diesem Gesetz vorgesehenen Kriterien für eine Regularisierung nicht anwendbar auf den Antrag auf Regularisierung aufgrund von Art. 9 des Gesetzes von 1980. Die Betreffenden berufen sich zur Unterstützung ihres Antrags auf Aufenthaltserlaubnis ebenfalls auf die Anweisung vom 19. Juli 2009 über die Anwendung des alten Artikels 9 Absatz 3 und des Artikels 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980. Wir weisen jedoch darauf hin, dass diese Anweisung vom Staatsrat (Entscheid Nr. 198.769 vom 9. Dezember 2009 und Entscheid Nr. 215.571 vom 5. Oktober 2011) für nichtig erklärt worden ist. Folglich sind die Kriterien der Anweisung nicht mehr anwendbar.

Die Familie wurde am 14. August 2012 angewiesen, das Staatsgebiet zu verlassen, nachdem zwei Asylbehörden über die Probleme, die die Familie in Albanien erfahren haben soll, negativ geurteilt hatten. Dieser Anweisung hat die Familie nicht Folge geleistet. Erst am 24. Mai 2013 reichte die Familie einen Antrag 9bis ein (hauptsächlich aufgrund der Eingliederung, der Beschäftigung des Betreffenden und des Schulbesuchs der Kinder im deutschsprachigen Unterrichtswesen). Die Familie hielt sich damals schon seit längerer Zeit illegal im Land auf.

Die Familie kann sich nicht auf das Argument berufen, dass sie geduldet worden ist. Sie hätten der ihnen am 14. August 2012 notifizierten Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen nämlich freiwillig Folge leisten müssen.

Die Kinder besuchen in der Tat schon jahrelang die Schule im deutschsprachigen belgischen Unterrichtswesen, aber die Kinder haben im September 2012 ein neues Schuljahr angefangen, als die Familie sich bereits illegal in Belgien aufhielt (die Eltern, die die gesetzlichen Vertreter der Kinder sind, wurden am 14. August 2012, also während der Schulferien, angewiesen, das Staatsgebiet zu verlassen). Die Betreffenden wussten immer, dass der Schulbesuch ihrer Kinder im Rahmen eines prekären Aufenthalts stattfand und ihre Ausbildung in Belgien gegebenenfalls bloß eine zeitweilige Lösung war, um eine möglichst normale Entwicklung der Kinder zu gewährleisten. Seit September 2012 findet dieser Schulbesuch im Rahmen eines illegalen Aufenthalts statt. Demzufolge kann in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die Eltern durch einen solchen illegalen Aufenthalt selbst den Interessen der Kinder geschadet haben. Die Betreffenden können eventuell mit ihrem Rechtsanwalt untersuchen, welche Bedingungen zu erfüllen sind, um den Schulbesuch in Belgien fortsetzen zu können. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Kinder auch die albanische Sprache beherrschen und dass sie nötigenfalls eventuell vorübergehend in Albanien zur Schule gehen können, auch wenn dieses Schulsystem ihnen nicht vertraut ist. In Belgien beschließen die Gemeinschaften autonom über personenbezogene Angelegenheiten z.B. mit Bezug auf das Unterrichtswesen. Für das Unterrichtswesen ist daher im niederländischsprachigen Teil des Landes die Flämische Gemeinschaft, im französischsprachigen Teil die Französische Gemeinschaft und für den Unterricht in deutscher Sprache die Deutschsprachige Gemeinschaft zuständig.

Da Albanien noch nicht zur Europäischen Union gehört, brauchen die Kinder ein Visum. Für diese und andere Fragen wenden Sie sich am besten an die belgische Botschaft oder das belgische Konsulat in Ihrem Land oder in einem Nachbarstaat (in diesem Fall Bulgarien). Auf der Website der Deutschsprachigen Gemeinschaft können die Betreffenden eine Übersicht über die Studienmöglichkeiten im deutschsprachigen Belgien finden.

Um in Belgien arbeiten zu dürfen, müssen ausländische Arbeitnehmer über eine gültige Arbeitserlaubnis verfügen. Belgische Arbeitgeber müssen eine Beschäftigungserlaubnis und eine Arbeitserlaubnis B beantragen, wenn sie einen ausländischen Arbeitnehmer beschäftigen wollen (es denn, dieser ist

bereits im Besitz einer Arbeitserlaubnis A oder C). Auf der Grundlage dieser Beschäftigungserlaubnis kann der Ausländer ein Visum beantragen.

Die Staatsangehörigen aller Länder, mit Ausnahme der Länder der Europäischen Union, Islands, Monacos, Norwegens, Liechtensteins und der Schweiz, die sich länger als drei Monate in Belgien aufhalten wollen, unterliegen der Visumpflicht. Sie müssen vorher ausdrücklich ein besonderes Visum beantragt und bekommen haben (die vorläufige Aufenthaltserlaubnis): das Schengenvisum des Typs D. Der Antrag muss bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Landes eingereicht werden, in dem der Antragsteller wohnt. Der Ausländer, der nach Belgien möchte, um dort zu arbeiten, muss im Besitz eines Reisedokuments (Reisepass) sein, das mindestens ein Jahr gültig ist, eines Leumundszeugnisses neueren Datums, das sich auf die letzten fünf Jahre bezieht, eines ärztlichen Attests, das bei einem von der Botschaft anerkannten Arzt erhältlich ist, und einer Beschäftigungserlaubnis sein. Die Beschäftigungserlaubnis muss von einem belgischen Arbeitgeber beantragt werden und wird zusammen mit der Arbeitserlaubnis B ausgestellt.

Für weitere Informationen über die Beschäftigungserlaubnis und die Arbeitserlaubnis A, B und C können sich die Betroffenen an das "Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Abteilung Beschäftigung, Gesundheit und Soziales" wenden:

Gospertstraße 1  
4700 Eupen  
Tel.: 087/59 64 86, Fax: 087 55 64 73  
Internet: <http://www.dglive.be>

Dass die Betroffenen in Albanien erneut Opfer von Bedrohungen und Angriffen würden und dass sie aus diesem Grund gemäß Artikel 3 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten geschützt werden müssen, ist nur eine vage Erklärung ohne aktuelle Beweise und ist somit unzureichend, um als außergewöhnlicher Umstand angesehen zu werden. Diese Problematik ist von den belgischen Asylbehörden untersucht worden. Die Asylbehörden urteilten, dass die Zwischenfälle, die sich in Albanien ereignet haben, nicht nachweisbar mit einer sogenannten Blutrache seitens der Familie S(...) zusammenhängen. Die Asylbehörden urteilten, dass es sich lediglich um einen persönlichen Konflikt zwischen Dritten handelte. Aufgrund einiger vager Erklärungen wird die Glaubwürdigkeit der Erklärungen in Frage gestellt. Den Betroffenen zufolge sind Versöhnungsversuche unternommen worden. Auffallend ist jedoch, dass kein aktueller Stand der Dinge gegeben wird. Der Streit zwischen beiden Familien ist 1997 entstanden. Das Asylverfahren wurde bereits 2012 abgeschlossen. Die Familie hat weiterhin auf illegale Weise in Belgien gewohnt. Bezüglich des angeblichen Konfliktes zwischen beiden Familien (V(...) und S(...)) sind keine neuen Sachverhalte mehr vorgebracht worden.

Für einen Kurzaufenthalt in Belgien brauchen die Betroffenen kein Visum. Für einen langfristigen Aufenthalt muss die Familie sich an die belgische Botschaft in Bulgarien wenden. Nichts hindert die Betroffenen daran, auf gewöhnlichem Weg einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis einzureichen. Für dieses Verfahren können sie immer noch auf die Hilfe ihres Rechtsanwalts zurückgreifen und dabei alle Sachverhalte in Bezug auf die Eingliederung vorlegen. In Bezug auf die Geltendmachung von Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist anzumerken, dass dieser Artikel in diesem Fall nicht anwendbar ist, da die ganze Familie der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen Folge leisten muss und somit nicht von einem Auseinanderreißen der Familie die Rede sein kann. Normale soziale Beziehungen fallen nicht unter den Schutz von Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. (...)"

## 2. Bezüglich des Verfahrens

Der antragstellenden Partei wurde der Vorteil des gebührenfreien Verfahrens gewährt, sodass nicht auf die Frage der beklagten Partei eingegangen werden kann, die Kosten des Berufes der antragstellenden Partei zur Last zu legen.

## 3. Untersuchung der Klage

3.1 In einem einzigen Grund führt die antragstellende Partei unter anderem den Verstoß an gegen Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verabschiedet in Rom am 4. November 1950 und gebilligt durch Gesetz vom 13. Mai 1955 (hiernach:

die EMRK) und Artikel 2 en 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte (hiernach: das Gesetz vom 29. Juli 1991).

Sie legt in ihrem Antrag diesbezüglich Folgendes dar:

*„IN ERWÄGUNG, DASS der Antragsteller, der sich seit dem 14.01.2010 in BELGIEN aufhält, vier Kinder hat: G(...) V(...), geboren am (...).1996 in ALBANIEN, E(...) V(...), geboren am (...).1998 in ALBANIEN, L(...) V(...) und Em(...) V(...), geboren am (...).2010 in EUPEN.*

*DASS diese Kinder in Schulen in EUPEN eingeschult sind.*

*DASS der Gegenpartei im vorliegenden Fall bekannt sein musste, dass das Erlassen des angefochtenen Verwaltungsakts mit erheblichen Bedenken hinsichtlich der etwaigen Verletzung eines grundlegenden Rechts, das durch internationale, für den belgischen Staat bindende Rechtsinstrumente, nämlich Artikel 8 EMRK, geschützt ist, verbunden war.*

*DASS es ihr von daher oblag, zumindest eine sorgfältige Prüfung der Situation vorzunehmen und eine Abwägung der gegebenen Interessen vorzunehmen, was im vorliegenden Fall nicht geschah.*

*DASS der Rat für Ausländerstreitsachen in einem Entscheid Nr. 60.382 vom 28.04.2011, daran erinnerte, dass:*

*„... 3.2.5 Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich einerseits bei den Anforderungen von Artikel 8 EMRK, wie auch denen der anderen Bestimmungen der Konvention um Garantien und nicht um einen frommen Wunsch oder eine praktische Regelung handelt (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 05.02.2002, CONKA/BELGIEN, §83), und der Tatsache, dass dieser Artikel andererseits Vorrang vor den Bestimmungen des Gesetzes vom 15.12.1980 hat (Staatsrat, 22.12.2010, n°210.029), obliegt es der Verwaltungsbehörde, die Sache vor der Beschlussfassung unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt sind oder von denen sie Kenntnis haben müsste, möglichst gründlich zu prüfen“.*

*Dass in dem angefochtenen Verwaltungsakt präzisiert wird, dass:*

*In Bezug auf die Geltendmachung von Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist anzumerken, dass dieser Artikel in diesem Fall nicht anwendbar ist, da die ganze Familie der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, Folge leisten muss und somit nicht von einem Auseinanderreißen der Familie die Rede sein kann. Normale soziale Beziehungen fallen nicht unter den Schutz von Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.*

*DASS im vorliegenden Fall aus der Begründung selbst der angefochtenen Entscheidung hervorgeht, dass die Gegenpartei nie darum bemüht war, das durch Artikel 8 EMRK garantierte Privat- und Familienleben und die Bestimmungen des Gesetzes vom 15.12.1980 gegeneinander abzuwägen.*

*DASS dies sowohl eine Verletzung von Artikel 8 EMRK einzeln genommen als auch eine Verletzung von Artikel 8 EMRK in Verbindung mit dem Gesetz von 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte darstellt.*

*DASS die Gegenpartei im vorliegenden Fall eine automatische Anwendung von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15.12.1980 vorgenommen hat, ohne die familiäre Situation von Herrn V(...) und auch nicht die Situation in der Herkunftsregion des Antragstellers zu berücksichtigen.“*

3.2 Die beklagte Partei antwortet in ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen in diesem Rahmen Folgendes:

*„1. Die zwingende Begründung, an die die Verwaltungsbehörde gebunden ist, soll dem Empfänger der Entscheidung ermöglichen, die Beweggründe zu begreifen, die dieser Entscheidung zugrunde liegen, ohne dass diese jedoch den Grund des Grundes erläutern muss.*

*Es reicht demnach aus, dass die Entscheidung klar die Argumentation des Autors hervorhebt, damit der Empfänger diese Entscheidung versteht, und sie gegebenenfalls anfechten kann.*

*Dies ist in vorliegendem Fall gegeben, so dass das Rechtsmittel, das eine potentielle Verletzung von Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 geltend macht, unbegründet ist und abgewiesen werden muss.*

*In vorliegendem Fall geht aus der angefochtenen Entscheidung hervor, dass die beklagte Partei methodisch und äußerst detailliert die Hauptelemente des Regularisierungsantrags analysiert hat (Artikel 8 EMRK, der Asylantrag, die Schulbesuche der Kinder, Eingliederung und Aufenthaltsdauer, die Möglichkeit eines Arbeitsvisums, die ehemaligen Arbeitsverträge, usw.) und ausführlich erklärt, wieso diese Elemente keine außergewöhnlichen Umstände darstellen. Die angefochtene Entscheidung ist demnach keineswegs stereotypisch, sondern den speziellen Umständen des vorliegenden Falles angepasst.*

*Die Tatsache, dass die antragstellende Partei mit den Schlussfolgerungen des Beauftragten des Staatssekretärs nicht einverstanden ist, genügt nicht, um die Motive zu widerlegen. Der Beauftragte des Staatssekretärs hat im vorliegenden Fall alle sachdienlichen Fakten überprüft, die er notwendig erachtet, um seinen Beschluss zu fassen. Die von der antragstellenden Partei angeführten Beschwerden machen keineswegs plausibel, dass der Beauftragte des Staatssekretärs nicht vernünftigerweise zum angefochtenen Beschluss gekommen ist.*

*(...)*

*5. Wenn der Antragsteller ein Verstoß gegen Artikel 8 EMRK geltend macht, muss er zunächst das Vorhandensein des Familienlebens und des vermeintlichen Verstoßes ausreichend nachweisen.*

*Im vorliegenden Fall geht aus der angefochtenen Entscheidung klar hervor, dass die Familie keineswegs getrennt werden soll. Eltern und Kinder können in ihr Ursprungsland zurückkehren, um das Verfahren zur Erlangung einer Arbeitserlaubnis einzureichen.*

*Die einzige Konsequenz der angefochtenen Entscheidung ist eine zeitweilige Rückkehr in das Ursprungsland des Antragstellers. Eine solche Auswirkung kann nicht als Verstoß gegen Artikel 8 EMRK gewertet werden.*

*In vorliegendem Fall stellt die beklagte Partei fest, dass der Antragsteller ohne Aufenthaltserlaubnis das belgische Grundgebiet betreten hat, unrechtmäßig in Belgien geblieben ist und Beziehungen geknüpft hat, obwohl er wusste, dass er jederzeit ausgewiesen werden konnte*

*Die beklagte Partei stellt demnach fest, dass sie keine positive Verpflichtung besaß, dem Antragsteller den Verbleib in Belgien zu erlauben.*

*Schließlich erinnert die beklagte Partei, dass der Menschenrechtshof bereits geurteilt hat, dass die EMRK kein Recht umschließt, dass es dem Ausländer erlaubt in einem Land, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, zu verbleiben oder dessen Grundgebiet zu betreten. Der Staat ist demnach berechtigt, Bedingungen dazu zu verfassen.*

*6. Bezüglich den Verweis auf die Schulausbildung der Kinder, sowohl im Rahmen des Artikels 8 der EMRK als auch im Rahmen der Begründungspflicht, muss darauf hingewiesen werden, dass im angefochtenen Beschluss auch auf dieses als außergewöhnlichen Umstand angeführten Element eingeht (Schriftstück 2).*

*Es wird in der angefochtenen Entscheidung angegeben, dass die Betroffenen wussten, dass die Ausbildung ihrer Kinder im Rahmen eines prekären Aufenthalts stattfand und dass ihre Ausbildung in Belgien gegebenenfalls bloß eine zeitlich vorübergehende Lösung war, um eine möglichst normale Entwicklung der Kinder zu gewährleisten.*

*Das vorgebrachte Rechtsmittel ist demnach unbegründet.“*

3.3 Der Rat weist darauf hin, dass die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 die Verwaltungsbehörde dazu verpflichten, im Akt die faktischen und juristischen Grundlagen des Beschlusses anzugeben, und dies in „angemessener“ Weise. Der angemessene Charakter der Begründung bedeutet, dass die Begründung sachdienlich sein muss, d.h. dass sie deutlich mit dem Beschluss zu tun haben muss, und dass sie tragfähig sein muss, d.h. dass die angeführten Gründe reichen müssen, zum Tragen des Beschlusses. Die wesentlichste Existenzberechtigung der Begründungspflicht, wie sie durch das Gesetz vom 29. Juli 1991 auferlegt ist, ist, dass der Betreffende im ihn anbelangenden Beschluss selbst die Motive antreffen können muss, aufgrund welcher der

getroffen wurde, somit er sich mit Sachkunde entschließen kann, ob es geeignet ist, der Beschluss mittels einer Nichtigkeitsklage zu bestreiten (cf. Staatsrat 9. September 2015, Nr. 232.140).

Der Rat stellt fest, dass die Motive des angefochtenen Beschlusses in einfacher Weise in diesem Beschluss gelesen werden können, sodass die antragstellende Partei nicht behaupten kann, dass die juristischen und faktischen Erwägungen, die diesem Beschluss zu Grunde liegen, nicht im vorgenannten angefochtenen Beschluss aufgenommen wären. In diesem Maße wird ein Verstoß gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 nicht plausibel gemacht.

Aus der Darlegung der antragstellenden Partei geht jedoch hervor, dass sie den angefochtenen Beschluss auch inhaltlich kritisiert, sodass der einzige Grund auch aus Sicht der materiellen Begründungspflicht betrachtet werden muss. Diese beinhaltet, dass jede administrative Rechtshandlung sich auf triftige Gründe stützen muss, d.h. Motive, von denen das faktische Bestehen gebührend nachgewiesen ist und die rechtlich zur Verantwortung dieser Handlung berücksichtigt werden können (Staatsrat 5. Dezember 2011, Nr. 216.669; Staatsrat 20. September 2011, Nr. 215.206; Staatsrat 14. Juli 2008, Nr. 185.388). Die materielle Begründung erfordert mit anderen Worten, dass für jede administrative Rechtshandlung rechtlich vertretbare Motive mit einer ausreichenden faktischen Grundlage vorhanden sein müssen.

Bei der Beurteilung der materiellen Begründung gehört es nicht zur Befugnis des Rates, seine Beurteilung an die Stelle dieser der Verwaltungsbehörde zu setzen. Der Rat ist bei der Ausübung seiner gesetzlichen Aufsicht nur befugt zu überprüfen, ob diese Behörde bei der Beurteilung von den richtigen faktischen Daten ausgegangen ist, ob sie diese korrekt beurteilt hat und ob sie aufgrund dessen nicht unvernünftig zu ihrem Beschluss gekommen ist.

Der vorgebliche Verstoß gegen die materielle Begründungspflicht (und die Frage, ob von einer angemessenen Begründung die Rede ist) wird untersucht angesichts der Bestimmungen, auf die der angefochtene Beschluss sich stützt, nämlich Artikel 9*bis* des Ausländergesetzes, und auch angesichts Artikel 8 der EMRK, von welcher Artikel die antragstellende Partei die Verletzung anführt.

Vorgenannter Artikel 9*bis* lautet wie folgt:

*„§ 1 Unter außergewöhnlichen Umständen und unter der Bedingung, dass ein Ausländer über ein Identitätsdokument verfügt, kann er eine Aufenthaltserlaubnis beim Bürgermeister des Ortes, wo er sich aufhält, beantragen; der Bürgermeister leitet den Antrag an den Minister oder dessen Beauftragten weiter. Wenn der Minister oder sein Beauftragter die Aufenthaltserlaubnis erteilt, wird sie in Belgien ausgestellt. (...)“*

Als allgemeine Regel gilt, dass eine Erlaubnis, um sich über drei Monate hinaus im Königreich aufzuhalten, von einem Ausländer bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung beantragt werden muss, die für seinen Wohnort oder für seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist. Unter außergewöhnlichen Umständen wird ihm jedoch gestattet, den Antrag an den Bürgermeister seines Aufenthaltsorts in Belgien zu richten. Nur wenn außergewöhnliche Umstände anwesend sind, welche rechtfertigen, dass die Erlaubnis nicht bei den belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretern im Ausland eingeholt wird, kann die Aufenthaltserlaubnis in Belgien beantragt werden.

Bevor untersucht wird, ob es ausreichend Gründe gibt, um die antragstellende Partei eine Aufenthaltserlaubnis zu gewähren, muss der Beauftragte überprüfen, ob der Antrag ordnungsgemäß eingereicht wurde, nämlich ob es akzeptable außergewöhnliche Umstände gibt, um die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis in Belgien zu rechtfertigen. Diesbezüglich verfügt der Staatssekretär über eine weitreichende Beurteilungsbefugnis.

Der Ausländer muss in seinem Antrag klar und deutlich angeben, welche außergewöhnlichen Umstände ihn daran hindern, seinen Antrag beim diplomatischen Dienst im Ausland einzureichen. Aus seiner Darstellung muss deutlich hervorgehen, worin das angeführte Hindernis genau besteht.

Im vorliegenden Fall wurde der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis für unzulässig erklärt, was bedeutet, dass die außergewöhnlichen Umstände, auf die sich die antragstellende Partei berufen hat, um zu rechtfertigen, weshalb sie keinen Antrag auf vorläufige Aufenthaltserlaubnis in ihrem Herkunftsland eingereicht hat, nicht angenommen oder als bewiesen erachtet wurden.

Artikel 8 der EMRK lautet wie folgt:

*„Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.*

*Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.“*

Wenn ein Risiko auf Verletzung des Rechts auf Achtung des Familien- und Privatlebens angeführt wird, prüft der Rat an erster Stelle, ob ein Familien- und Privatleben im Sinne von Artikel 8 der EMRK vorliegt, bevor er untersucht, ob die antragstellende Partei sich auf diesen Artikel 8 berufen kann. Um zu beurteilen, ob von einem Familien- und Privatleben die Rede ist, muss der Rat sich im Grundsatz im Zeitpunkt des Treffens des angefochtenen Beschlusses stellen (cf. EGMR 15. Juli 2003, *Mokrani/Frankreich*, § 21; EGMR 31. Oktober 2002, *Yildiz/Österreich*, § 34; EGMR 13. Februar 2001, *Ezzoudhi/Frankreich*, § 25). Ob ein Familien- und/oder Privatleben vorliegt, ist eine Frage tatsächlicher Natur, auf die der Rat unten weiter eingeht.

Daneben erinnert der Rat daran, dass Artikel 8 der EMRK darauf gerichtet ist, die Einzelperson gegen willkürliche staatliche Einmischung zu schützen. Obwohl dieser Artikel 8 kein absolutes Recht enthält und ungeachtet, ob ein Aufenthalt verweigert oder beendet wird, sind die Konventionsstaaten innerhalb ihres Ermessensspielraums dazu verpflichtet, eine angemessene Abwägung zwischen den konkurrierenden Interessen der Einzelperson und dem allgemeinen Interesse durchzuführen (siehe EGMR 28. Juni 2011, *Nuñez/Norwegen*, §§ 68-69).

In der Fall einer ersten Zulassung, wie es hier der Fall ist, weil der antragstellenden Partei kein bestehendes Aufenthaltsrecht entzogen wird, muss laut dem EGMR untersucht werden, ob für den Staat eine positive Verpflichtung besteht, das Recht auf Familien- und Privatleben zu schützen und zu entwickeln (EGMR 31. Januar 2006, *Rodrigues Da Silva en Hoogkamer/die Niederlande*, § 38; EGMR 28. November 1996, *Ahmut/die Niederlande*, § 63). Dies geschieht anhand der ‚fair balance‘-Prüfung, d.h. einer angemessenen Abwägung. Falls nach dieser Prüfung aus der Interessenabwägung hervorgeht, dass es eine positive Verpflichtung für den Staat gibt, gibt es einen Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 der EMRK (EGMR 17. Oktober 1986, *Rees/Vereinigte Königreich*, § 37).

Der Umfang der positiven Verpflichtungen des Staates ist abhängig von den präzisen Umständen, dem vorliegenden Einzelfall gehörend. Im Rahmen einer angemessenen Abwägung werden mehrere Elemente berücksichtigt, d.h. den Maße, in dem das Familien- und Privatleben bei einer Entfernung ins Zielland tatsächlich gebrochen wird, den Umfang der Bände im Konventionsstaat und die Anwesenheit unüberwindlicher Hindernisse, die verhindern, dass das Familien- und Privatleben anderswo normal und wirksam ausgebaut oder weitergeführt werden. Diese Elemente werden gegen die anwesenden Elemente der Einwanderungskontrolle oder Erwägungen hinsichtlich der öffentlichen Ordnung abgewogen (EGMR 28. Juni 2011, *Nuñez/Norwegen*, § 70). Solange keine Hindernisse für das anderswo Führen eines Familien- und Privatlebens festgestellt werden können, gibt es keinen Mangel an Achtung des Familien- und Privatlebens im Sinne von Artikel 8 der EMRK (siehe EGMR 14. Februar 2012, *Antwi u.A./Noorwegen*, § 89).

Wenn, wie im vorliegenden Fall, Kinder im Spiel sind, beachtet der EGMR besonders die Umstände der betroffenen minderjährigen Kinder, nämlich ihr Alter, ihre Lage im Herkunftsland und den Maße der Abhängigkeit der Eltern. Ein anderes wesentliches Thema ist die Frage der Adaptionsfähigkeit der Kinder, d.h. die Frage, ob die betroffenen Kinder in einem Alter sind, dass sie sich noch an eine unterschiedliche und andere Umgebung anpassen können (EGMR 17. April 2014, *Paposhvili/Belgien*, § 143; EGMR 3. November 2011, *Arvelo Aponte/Niederlande*, § 60; EGMR 31. Juli 2008, *Darren Omoregie/Norwegen*, § 66; EGMR 1. Dezember 2005, *Tuquabo-Tekle u.A./Niederlande*, § 44). Schließlich betont der Gerichtshof, dass in Fällen, in den Kinder im Spiel sind, die Elemente der Einwanderungskontrolle gegen das Kindeswohlinteresse abgewogen werden müssen. Das Kindeswohlinteresse stellt eine wesentliche Erwägung dar, die bei der aufgrund Artikel 8 der EMRK erforderlichen Interessenabwägung berücksichtigt werden muss. Obwohl das Kindeswohlinteresse an sich nicht entscheidend ist, muss diesem Interesse ein gewisses Gewicht verlieht werden. Dies

bedeutet, dass nationale Behörde im Grundsatz Elemente in Bezug auf die Ausführbarkeit, Durchführbarkeit und Verhältnismäßigkeit einer Aufenthalts- und/oder Entfernungsmassnahme hinsichtlich eines Elternteils beachten muss und diese im Hinblick auf das Kindeswohlinteresse der betroffenen Kinder beurteilen müssen (EGMR 3. Oktober 2014, *Jeunesse/Niederlande*, § 109; EGMR 24. Juli 2014, *Kaplan u.A./Norwegen*; EGMR 17. April 2014, *Paposhvili/Belgien*, § 144; EGMR 30. Juli 2013, *Polidario/Schweiz*; EGMR 30. Juli 2013, *Berisha/Schweiz*, § 51 mit Verweis auf EGMR, Große Kammer, 6. Juli 2010, *Neulinger und Shuruk/Schweiz*, §§ 135-136; EGMR 8. Juli 2013, *M.P.E.V./Schweiz*; EGMR 28. Juni 2011, *Nuñez/Norwegen*, § 78).

Aus der Rechtsprechung des EGMR geht also hervor, dass eine korrekte Interessenabwägung erforderlich ist, in der die für den Einzelfall erheblichen konkreten Umstände berücksichtigt werden.

Im angefochtenen Beschluss wird bezüglich Artikel 8 der EMRK Folgendes begründet:

*„Die Familie beruft sich auf Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Die Betroffenen haben einen gewissen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wohlstand in Belgien erzielt. Ihrer Aussage nach befindet sich ihr Lebensmittelpunkt in Belgien. Die Familie weist auf ihren ununterbrochenen Aufenthalt in Belgien seit 2009 hin. Die Familie sei gut eingegliedert und dauerhaft lokal verankert. Die Betroffenen haben sich unter die belgische Bevölkerung gemischt. Die Familie hat belgische Freunde und Bekannte. Sie legen positive Aussagen vor (unter anderem von Minister-Präsident Oliver Paasch, Frau K(...) S(...), Frau N(...) J(...), den Kollegen des Herrn V(...) der Autowerkstatt H(...) J(...) usw.). Die Eingliederung erfolgt auf beruflicher und soziokultureller Ebene und über die Schule (Kinder). Die Familie beherrscht fließend die deutsche Sprache (sowohl passive als auch aktive Kenntnis). Die Familienmitglieder sollen Grundkenntnisse der französischen Sprache besitzen. Keines der Familienmitglieder ist vorbestraft. Der Betreffende arbeitete für die H(...) -Werkstatt J(...) und verdiente dort 1.700 Euro netto im Monat. Er verfügte über eine Arbeitserlaubnis C. Der damalige Arbeitgeber, Herr M(...) J(...), teilte 2012 seine Absicht mit, den Betroffenen wieder einzustellen, wenn dieser über eine Aufenthaltserlaubnis verfügt. Herr V(...) erklärt nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Familie dem belgischen Staat nicht zur Last fallen wird. Die Familie genüge beinahe allen Bedingungen der Anweisung des Ministeriellen Rundschreibens vom 19. Juli 2009 im Hinblick auf eine Regularisierung (die einzige nicht erfüllte Bedingung sei das Kriterium „ununterbrochener Aufenthalt seit dem 31. März 2007“). Die Kinder gehen zur Schule. G(...) und E(...) halten sich seit August 2009 in Belgien auf. G(...) ist als Fußballspieler beim Sportclub FC Eupen aktiv. E(...) lernt Gitarre spielen in einem katholischen Jugendzentrum. L(...) und Em(...) sind in Eupen geboren. Frau V(...) singt im Frauenchor „V(...)“. Die Familie hat eine Krankenversicherung und im Zusammenhang mit der Miete ihrer Wohnung eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.*

*Obwohl das Asylverfahren der Familie eine Dauer von drei Jahren nicht erreicht, sind die Betroffenen hervorragend eingegliedert. Die Dauer des Asylverfahrens beträgt beinahe drei Jahre, was unangemessen lang ist. Sollte die Familie nach Albanien zurückkehren müssen, müsste der Betreffende seine Berufslaufbahn als Autoschlosser in Belgien unterbrechen. Auch die schulpflichtigen Kinder müssten dann ihren Schulbesuch unterbrechen und eventuell im albanischen Schulsystem, das ihnen kaum oder gar nicht vertraut ist, zur Schule gehen. Die Familie behauptet, sie habe das Recht, sich weiterhin in Belgien aufzuhalten. Wenn die Familie zurückkehren müsse, sei es auch nur zeitweilig, müsse ihre Rückkehr mit vier Kindern gründlich vorbereitet werden. Der Betreffende glaubt mit Sicherheit zu wissen, dass er nicht wieder eingestellt werden könnte, wenn er mit seiner Familie nach Albanien zurückkehren müsste. Die Verpflichtung, nach Albanien zurückzukehren, würde dem Berufsleben des Betreffenden und dem Schulbesuch der Kinder schaden und wäre aus diesem Grund eine übertriebene und unmenschliche Anforderung, um ihre aufenthaltsrechtliche Lage formell in Ordnung zu bringen. Vor allem für die Kinder wäre dies ein traumatisierendes Ereignis. Im Sinne des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 befindet sich die Familie in einer außergewöhnlichen Situation. Die Familie möchte, dass ihnen die Chance gegeben wird, vollwertige Bürger in Belgien zu werden.*

*(...)*

*In Bezug auf die Geltendmachung von Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist anzumerken, dass dieser Artikel in diesem Fall nicht anwendbar ist, da die ganze Familie der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen Folge leisten muss und somit nicht von einem Auseinanderreißen der Familie die Rede sein kann. Normale soziale Beziehungen fallen nicht unter den Schutz von Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.“*

Die antragstellende Partei führt in ihrem jetzigen Antrag an, dass der Beauftragte im vorliegenden Fall bekannt sein hätte müssen, dass das Erlassen des angefochtenen Beschlusses mit erheblichen Bedenken hinsichtlich Artikel 8 der EMRK verbunden war, und dass es ihm von daher obliegen würde, zumindest eine sorgfältige Prüfung der Situation vorzunehmen und eine Abwägung der gegebenen Interessen vorzunehmen, was im vorliegenden Fall nicht geschehen sei. Sie weist hin auf die Begründung des angefochtenen Beschlusses bezüglich dieses Artikels 8 und gibt an, dass aus der Begründung selbst hervorgehe, dass der Beauftragte nie darum bemüht war, das durch Artikel 8 der EMRK garantierte Privat- und Familienleben und die Bestimmungen des Ausländergesetzes gegeneinander abzuwägen. Sie beschließt, dass der Beauftragte eine automatische Anwendung von Artikel 9bis des Ausländergesetzes vorgenommen habe, ohne ihre familiäre Situation und die Situation in ihre Herkunftsregion zu berücksichtigen.

Aus der Begründung des angefochtenen Beschlusses geht hervor, dass der Beauftragte ausdrücklich anerkennt, dass die antragstellende Partei in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis Artikel 8 der EMRK als außergewöhnlichen Umstand angeführt hat. Anschließend setzt er auseinander, welche konkrete Elemente die antragstellende Partei nach seinem Urteil in diesem Rahmen in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis dargelegt hat. In seinem Antwort auf die Darlegung hinsichtlich Artikel 8 der EMRK urteilt der Beauftragte, dass dieser Artikel 8 im vorliegenden Fall nicht anwendbar sei. Er erklärt einerseits, dass die ganze Familie der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen Folge leisten müsste und somit nicht von einem Auseinanderreißen der Familie die Rede sein könnte, und andererseits, dass normale soziale Beziehungen nicht unter den Schutz von Artikel 8 der EMRK fallen würden.

Weil der Beauftragte pauschal geurteilt hat, dass Artikel 8 der EMRK im vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, geht aus dem angefochtenen Beschluss nicht hervor, ob der Beauftragte das Vorliegen eines Familien- und/oder Privatlebens der antragstellenden Partei an sich bestreitet. In diesem Rahmen weist der Rat darauf hin, dass infolge Rechtsprechung des EGMR die Familienbände zwischen Partnern und zwischen Eltern und minderjährigen Kindern unterstellt werden. Aus dem angefochtenen Beschluss geht ausdrücklich hervor, dass die antragstellende Partei im Zeitpunkt des Treffens dieses Beschlusses am 18. Februar 2016 eine Ehefrau und drei minderjährigen Kinder hatte. Somit kann nicht bestritten werden, dass die antragstellende Partei mindestens mit diesen Familienmitgliedern ein Familienleben hat. Bezüglich des Vorliegens eines Privatlebens stellt der Rat fest, dass die Begründung diesbezüglich nicht deutlich ist. In dem Maße, dass angenommen werden könnte, dass der Beauftragte mit dem Verweis auf „normale soziale Beziehungen“ beabsichtigt hat, auf das Privatleben zu verweisen, stellt der Rat fest, dass die antragstellende Partei in ihrem jetzigen Antrag nicht deutlich darlegt, ob und weshalb sie diese Feststellung bestreitet, sodass der Rat auf diesen Teil der Begründung hinsichtlich vorgenanntes Artikels 8 nicht weiter eingehen kann.

Bezüglich der Feststellung des Beauftragten, dass Artikel 8 der EMRK im vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, stellt der Rat fest, dass die antragstellende Partei diesbezüglich zu Recht anführt, dass aus dieser Begründung selbst hervorgeht, dass der Beauftragte die aufgrund des vorgenannten Artikels 8 erforderliche Abwägung nicht durchgeführt hat. Denn der Beauftragte beschränkt sich darauf, darzulegen, dass Artikel 8 der EMRK im vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, weil die ganze Familie der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen Folge leisten müsste und somit nicht von einem Auseinanderreißen der Familie die Rede sein könnte. Im Hinblick auf die obenerwähnten Rechtsprechung der EGMR, aus der deutlich hervorgeht, dass vorgenannter Artikel 8 eine angemessene Interessenabwägung erfordert, und dies nicht nur im Fall einer Entfernungsmaßnahme, sondern auch im Rahmen eines Beschlusses bezüglich einen Aufenthaltsantrages, konnte der Beauftragte also nicht behaupten, dass Artikel 8 der EMRK überhaupt nicht anwendbar wäre, nur weil nicht von einem Auseinanderreißen der Familie die Rede ist. Diese Begründung kann somit nicht aufrechterhalten werden. Dass der Beauftragte infolgedessen keine angemessene Interessenabwägung durchgeführt hat, kann also auch nicht aufrechterhalten werden. Darüber hinaus musste der Beauftragte aufgrund seiner formellen und materiellen Begründungspflicht auch antworten auf alle von der antragstellenden Partei angeführten Elemente. Der angefochtene Beschluss stellt einen Beschluss in Antwort auf einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Ausländergesetzes dar, in dem der Beauftragte geprüft hat, ob die von der antragstellenden Partei als außergewöhnliche Umstände angeführten Elemente tatsächlich als außergewöhnliche Umstände betrachtet werden können. Wie oben bereits erwähnt und wie auch ausdrücklich im angefochtenen Beschluss anerkennt, hat die antragstellende Partei Artikel 8 der EMRK als außergewöhnlichen Umstand angeführt. Aus der Begründung die sich ausdrücklich auf Artikel 8 der EMRK erzieht, geht nicht hervor, dass der Beauftragte in angemessener Weise auf die von der antragstellenden Partei angeführten Elemente geantwortet hat, weil diese Begründung, wie oben bereits erwähnt, nicht aufrechterhalten werden kann.

Der Rat betont hinsichtlich dieser beiden Feststellungen noch, dass es ihm bei der Ausübung seiner gesetzlichen Aufsicht und auch der beklagten Partei in ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen (wie sie macht bezüglich der Schulausbildung der Kinder) nicht zustehen, an der Stelle des Beauftragten zu entscheiden, welche der übrigen Teile der Begründung eventuell für die Prüfung der hinsichtlich Artikel 8 der EMRK angeführten Elemente relevant wären. In dieser Weise kann die mangelhafte Begründung bezüglich dieses Artikels 8 also nicht geschont werden.

In dem Maße, dass die beklagte Partei in ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen eine erweiterte Darlegung bezüglich Artikel 8 der EMRK anführt, in der sie auseinandersetzt, dass eine Zeitweilige Rückkehr in das Ursprungsland nicht als Verstoß gegen diesen Artikel 8 gewertet werden könne, dass der Beauftragte keine positive Verpflichtung besitzen würde, der antragstellenden Partei den Verbleib in Belgien zu erlauben, und dass der Menschenrechtshof bereits geurteilt habe, dass die EMRK kein Recht umschließt, dass es dem Ausländer erlaubt in einem Land, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, zu verbleiben oder dessen Grundgebiet zu betreten, sodass der Staat berechtigt sei, Bedingungen dazu zu verfassen, weist der Rat darauf hin, dass aus seinen höheren Feststellungen hervorgeht, dass solche Begründung nicht im angefochtenen Beschluss selbst aufgenommen ist. Diese Darlegung stellt also eine *a posteriori* Begründung dar, die somit nicht in der Lage ist, die Unregelmäßigkeiten in der Begründung des angefochtenen Beschlusses zu beheben.

Unter Berücksichtigung des Vorhergehenden macht die antragstellende Partei einen Verstoß gegen Artikel 2 en 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 in Verbindung mit Artikel 8 der EMRK plausibel.

3.4 Der einzige Grund ist im angegeben Maße begründet. Diese Feststellung führt zur Nichtigkeitserklärung des angefochtenen Beschlusses. Die übrig angeführten Verstöße brauchen nicht weiter geprüft zu werden.

#### **AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:**

##### **Einzigter Artikel**

Der Beschluss des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung vom 18. Februar 2016 zur Unzulässigkeitserklärung eines Antrages auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird für nichtig erklärt.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am sechsten März zweitausend achtzehn verkündet von:

Frau I. VAN DEN BOSSCHE, diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

Frau H. CALIKOGLU, beigeordneter Greffierin.

Die Greffierin,

Die Präsidentin,

H. CALIKOGLU

I. VAN DEN BOSSCHE